

Anlage 1

Am 13.07.2006 ging das Widerspruchsschreiben des Eigentümers mit folgendem Inhalt ein:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

„bezugnehmend auf unsere heutige telefonische Unterredung überreichen wir Ihnen in der Anlage in Kopie das uns heute förmlich zugestellte Schreiben Ihres Hauses, Sachgebiet Bauaufsicht.

Mit diesem Schreiben wird unser Objekt gemäß § 4 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vorläufig unter Schutz gestellt.

Wie Sie in unserem Telefonat mitteilen, ist Ihnen dieser Vorgang nicht bekannt.

Wir widersprechen dieser Unterschutzstellung nachdrücklich.

Es gibt keine vernünftige Begründung, dieses Objekt als Denkmal auszuweisen.

Die Entscheidung Ihrer Bauaufsicht ist rein willkürlich.

Sie verfolgt offensichtlich lediglich den Zweck ein neues „Bahnhofs-Denkmal“ in Hilden zu erhalten.

Wir bitten Sie, diese vorläufige Unterschutzstellung umgehend wieder aufzuheben.“



Rheinisches Amt für Denkmalpflege · Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Rheinisches Amt für Denkmalpflege

18.04.07

Stadt Hilden
Untere Denkmalbehörde
Frau Herzfeld
Mettmanner Str. 21
40721 Hilden



Datum und Zeichen bitte stets angeben

04.04.2007
Gis-La-3652-07

Dr. Sabina Gierschner
Tel.: (0 22 34) 98 54- 516
Fax: (0 22 34) 82 84- 2262
sabina.gierschner@lvr.de

Hilden, Walderstraße 24a, Wohngebäude Denkmalwert

Ortstermin am 14.02.2007

Sehr geehrte Frau Herzfeld,

die abschließende Bewertung des o.g. Objektes war nur nach vorheriger Innenbesichtigung möglich, da erst aufgrund der hierdurch gewonnenen Erkenntnisse die Definition des Denkmalumfanges vorgenommen werden konnte. Der Ortstermin fand am 14.02.2007 statt.

Das kurz nach 1900 errichtete, 2-geschossige, mit Satteldach gedeckte Wohngebäude liegt im Denkmalsbereich „Walderstraße“ und stellt den rechten Teil eines Doppelhauses dar, dessen linke Haushälfte nicht gebaut wurde. Das Wohngebäude gehörte zur 1852 gegründeten Firma Waldeck und Nacke, einer Walzengravieranstalt, die bis 1965 in Hilden bestand und deren Produktionsgebäude sich hinter o.g. Gebäude noch immer befinden. Das o.g. Gebäude wurde nicht nur zu Wohnzwecken, sondern auch als Büro der Firma Waldeck und Nacke genutzt. Hierdurch haben sich massive bauliche Veränderungen im rückwärtigen Bereich des Objektes ergeben, so dass die Grundrissdisposition nicht mehr dem originalen Bestand entspricht. Gut und unverändert erhalten ist jedoch die straßenseitige Fassade, die noch originale Fensterrahmen und Details wie Fensterverdachungen und Zierfachwerk im Zwerchhaus aufweist.

Nach Auffassung des Landschaftsverbandes Rheinland/Rheinisches Amt für Denkmalpflege liegen daher aufgrund des guten Erhaltungszustandes und im Hinblick auf

Besucheranschrift: 50259 Pulheim (Brauweiler) - Ehrenfriedstr. 19 - Eingang Haupttor

Bushaltestelle: Brauweiler Kirche – Linien 961, 962, 967 und 980

Telefon Vermittlung (0 22 34) 98 54-0

Internet: www.denkmalpflegeamt.lvr.de

Zahlungen nur an den Landschaftsverband Rheinland - Finanzbuchhaltung
50663 Köln – auf eines der nebenstehenden Konten

Besuchszeit

Wir haben gleitende Arbeitszeit.
Anrufe daher bitte möglichst in der Zeit von 9.00 – 11.30
und 13.30 – 15.00 Uhr.
Besuche nur nach Vereinbarung.

Banken

Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)
Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

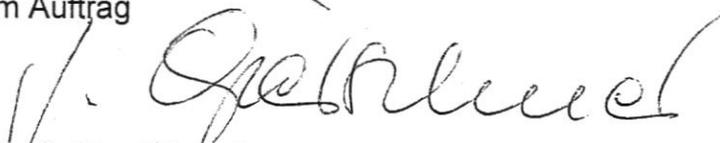
den Denkmalbereich nur für die Fassade des Gebäudes die Tatbestandsvoraussetzungen zur Begründung des Denkmalwertes vor.

Der Umfang des Denkmals ist daher auf die straßenseitige Front begrenzt, die ein Baudenkmal im Sinne des § 2 DSchG NW darstellt.

Der Landschaftsverband Rheinland/Rheinisches Amt für Denkmalpflege beantragt daher gem. § 3 DSchG NW die Eintragung der Fassade des o.g. Objektes in die bei Ihnen geführte Denkmalliste des Landes Nordrhein-Westfalen.

Falls von Ihrer Seite aus keine abweichende Ansicht vertreten wird, ist hiermit das Benehmen zur Eintragung gem. § 21 (4) DSchG NW hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Sabina Gierschner

Auszug aus der Denkmalliste

Stadt Hilden

Untere Denkmalbehörde

x	Baudenkmal	ortsfestes Bodendenkmal	Bewegliches Denkmal	Denkmalbereich	Lfd. Nr. 63
---	------------	----------------------------	------------------------	----------------	-----------------------

Kurzbezeichnung des Denkmals	Straßenfront des Gebäudes Walder Straße 24 a
lagemäßige Bezeichnung des Denkmals	Walder Straße 24 a, Hilden, Gemarkung Hilden, Flur 59, Flurstück 487
Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals	<p>Kurz nach 1900 errichtetes, 2-geschossiges Wohngebäude mit Satteldach. Ursprünglich als Doppelhaus geplant, dessen linke Hälfte jedoch nicht gebaut wurde.</p> <p>Das Wohngebäude gehörte zur 1852 gegründeten Firma Waldeck und Nacke, einer Walzengravieranstalt, die bis 1965 in Hilden bestand und deren Produktionsgebäude sich hinter o.g. Gebäude noch immer befinden, jedoch auf Grund starker Veränderungen keinen Denkmalwert besitzen. Die Walzen wurden für das Bedrucken von Tuch benutzt.</p> <p>Der Grund für die Firmengründung der aus Elberfeld stammenden Firma ist darin zu suchen, dass Hilden über eine bedeutende, rasch aufstrebende Tuchdruckerei verfügte, die hier vor Ort eine große Textilfirma im Rücken hatte. Es handelte sich um ein Beispiel einer sehr frühen industriellen Symbiose im 19.Jh.. Der Betrieb trug somit schon früh zur Industrialisierung Hildens bei.</p> <p>1873 errang die Gravieranstalt auf der Wiener Weltausstellung mit der Verleihung einer Goldmedaille einen bemerkenswerten Erfolg.</p> <p>Das o.g. Gebäude wurde nicht nur zu Wohnzwecken, sondern auch als Büro der Firma Waldeck und Nacke genutzt.</p> <p>Gut und unverändert erhalten ist die straßenseitige Fassade mit originalen Fensterrahmen und Details wie Fensterverdachungen und Zierfachwerk im Zwerchhaus. Aufgrund des guten Erhaltungszustandes und in Hinblick auf den Denkmalbereich liegen nur für die Fassade des Gebäudes die Tatbestandsvoraussetzungen zur Begründung des Denkmalwertes vor.</p> <p>Der Umfang des Denkmals ist daher auf die straßenseitige Front begrenzt.</p> <p>Die Gebäudefront ist bedeutend für die Geschichte des Menschen und der Städte. Für seine Erhaltung und Nutzung liegen wissenschaftliche, insbesondere künstlerische und städtebauliche Gründe vor.</p> <p>Zudem kommt der Gebäudefront ortsgeschichtliche Bedeutung als Zeugnis der hier über 100 Jahre lang betriebenen Walzengravieranstalt zu.</p>

Die Gebäudefront des als Wohn- und Bürogebäude genutzten Hauses ist bedeutend für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse. Sie zeugt noch heute von dem zu seiner Erbauungszeit typischen engen räumlichen Zusammenhang von Produktionsstätte mit Büro und Wohnfunktion.

Seine Bedeutung ist bereits vor vielen Jahren durch seine Einbeziehung in einen Denkmalsbereich gewürdigt worden.

Die Gebäudefront ist ebenso aufgrund ihrer städtebaulichen Lage im süd-westlichen Teilstück des Denkmalsbereichs ein wichtiger Bestandteil im Denkmalsbereich, auf den zur Sicherung des Denkmalsbereichs nicht verzichtet werden kann.

Tag der Eintragung	Unterschrift
Fortschreibung	
Löschung	

ANLAGE 4

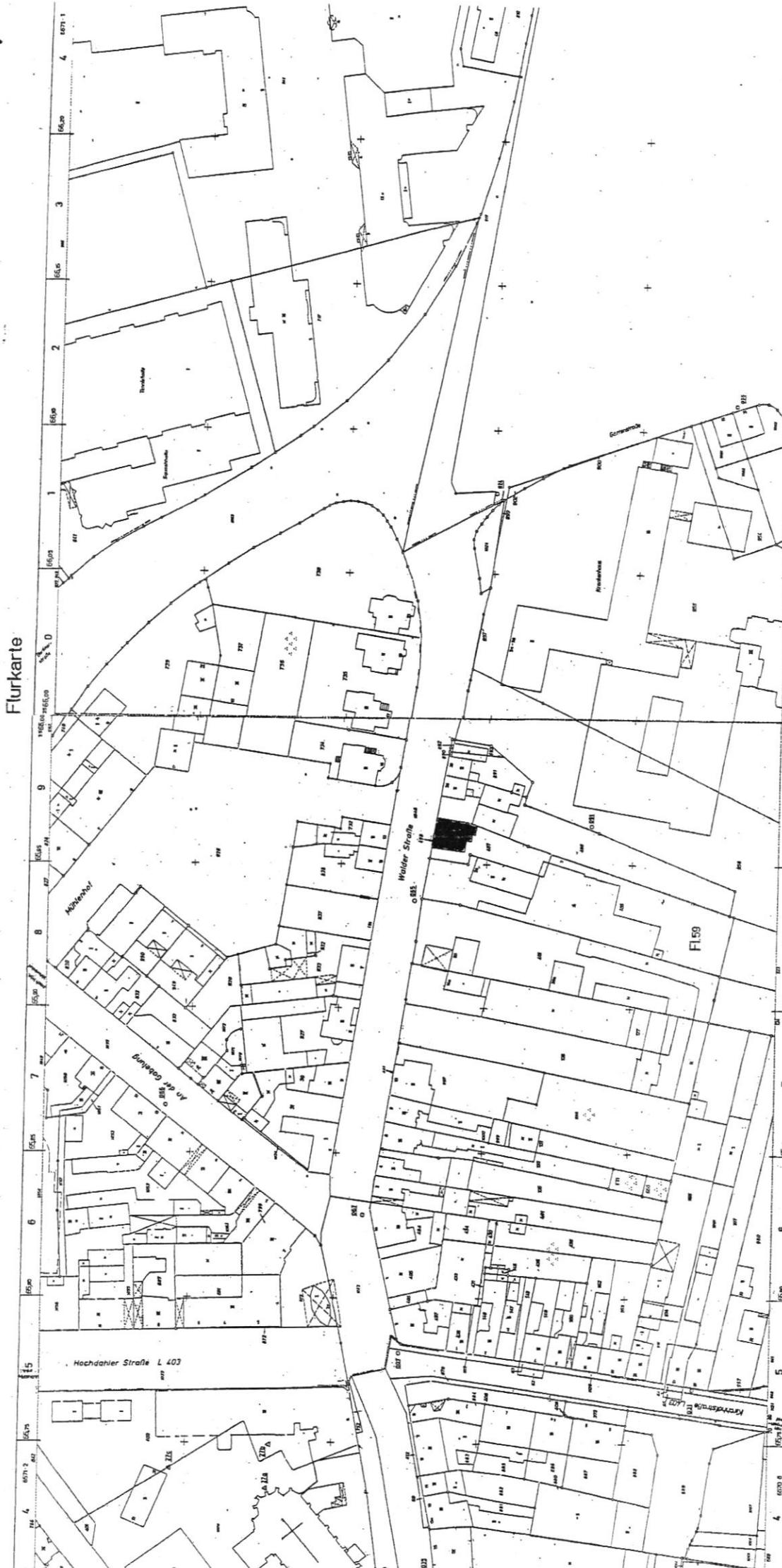


24a

Gracie
Schöps
Dachhandwerk

ANLAGE 5

165A-00



Flurkarte

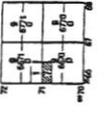
1:500

Kreis Mettmann
Kartographie
WZ

Maße Normen

Maßstab
A 1:1000
C 1:2000

6670-7



6670 Hiltan Ost

Übersichten und Maßstäbe



1:
Kreis
Met

Anlage 6

Wortlaut des Schreibens des Eigentümers vom 24.04.2007:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Scheib,

heute früh haben wie die Beschlussvorlage zum Stadtentwicklungsausschuss in Ihrem Hause abgeholt. Hier wird nun die alte Vorlage vom 11.07.2006 erneut vorgelegt, dass der Stadtentwicklungsausschuss beschließen soll, das Haus Walder Str. 24a sei ein Denkmal.

Diese Sitzungsvorlage ist, wie unsererseits schon im letzten Jahr schriftlich festgehalten, absolut falsch und untauglich.

Leider dokumentiert sie auch eine „Bürokratie-Qualität“, die für uns unvorstellbar ist!

Die weitere Bearbeitung dieses Denkmalthemas seit dem vergangenen Jahr wird offensichtlich vollständig ignoriert.

Immerhin liegt unserem Hause das Schreiben des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege, vom 04.04.2007 an die Stadt Hilden - Untere Denkmalbehörde – vor, in dem im Detail festgestellt wird, dass eben dieses Objekt nicht denkmalgerecht ist.

Es handelt sich auch nicht um ein „Villengebäude“.

Wir fordern Sie daher dringend hiermit auf, diesen Tagesordnungspunkt von der vorgesehenen Sitzung am 02.05.2007 zu streichen und dafür zu sorgen, dass sich die Beauftragten in Ihrer Verwaltung erstmal um die zutreffenden Fakten kümmern.

Wir bitten auch darum, dass Sie uns Ihre Entscheidung umgehend schriftlich zukommen lassen.“

